

Luftsportgruppe LSG- Breitscheid-Haiger e.V

Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz

Breitscheid

(EDGB)

Gültig ab 01.01.2007

Gebührenordnung

Für den Verkehrslandeplatz Breitscheid

Teil 0 – Allgemeines

- 0.1 In Übereinstimmung mit der gültigen Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Breitscheid ist die Benutzung des Verkehrslandeplatzes nur gegen Entrichtung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren gestattet.
- 0.2 Alle aufgeführten Gebühren verstehen sich in € inkl. 19% MwSt.

Teil I – Landegebühren

- 1. **Allgemeines**
 - 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
 - 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht und nach seiner Lärmkategorie.
 - 1.3 Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in Bar zu entrichten.
In besonderen Fällen kann die Landegebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.
 - 1.4 Der Nachweis über die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen.
Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
 - 1.5 Bei der Einstufung der Lärmschutzkategorie wird unterschieden ob für das Luftfahrzeug ein Lärmzeugnis besteht oder nicht.
Eine weitere Unterteilung der Lärmschutzkategorien bei Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis erfolgt derzeit nicht.
 - 1.6 Die Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
 - 1.7 Die Landegebühr gemäß den nachfolgenden Tabellen ist gültig sofern Start und Landung innerhalb der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.
Für Starts- und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten kann der Flugplatzunternehmer gesonderte Entgelte erheben.

2. Landegebühren

2.1 Motorflugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und UL´s

Landegebühren		
Kategorie	mit Lärmschutz nach NfL-II 33/90 €	ohne Lärmschutz €
Motorsegler / UL´s	4,-	6,-
Motorflugzeuge / Drehflügler		
0 – 1000 Kg	6,-	9,-
1000 – 1200 Kg	7,-	10,-
1200 – 1400 Kg	9,-	13,-
1400 – 1800 Kg	11,-	16,-
1800 – 2500 Kg	16,-	24,-
2500 – 3500 Kg	21,-	31,-
3500 – 5700 Kg	23,-	34,-
<i>50% Rabatt auf nachgewiesene Schullandungen</i>		

2.2 Ermäßigte Landegebühren für Schul- und Einweisungsflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für nachgewiesene Schullandungen 50% Rabatt auf die oben genannten Entgelte gewährt.

2.3 Früh- und Spätabfertigung

Bei angemeldeten Starts- und Landungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten sind zusätzlich zu den anderen Gebühren Zuschläge für Früh- und Spätabfertigung gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten.

Zuschlag für Früh- und Spätabfertigung pro angefangene ½ Stunde	14,- €
---	--------

3. Ausnahmeregelungen

3.1 Landegebühren für besondere Flugplatzbenutzer

Ausnahmen		
Kategorie	mit Lärmschutz nach NfL-II 33/90 €	ohne Lärmschutz €
Flugzeuge der Westerwaldflug GmbH	4,-	4,-
Flugzeuge der DAS-Flugschule GmbH	4,-	4,-
Springer-Pilatus	11,50	Nicht vorgesehen
Passive LSG-Mitglieder mit eigenem Lfz.	3,-	3,-

3.2 Notlandungen sowie Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR)

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist- sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist – keine Landegebühr zu entrichten. Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR) sind ebenfalls von einer Landegebühr befreit

3.3 Militärische- und Regierungsluftfahrzeuge

Militärische- und Regierungsluftfahrzeuge haben keine Landegebühren zu entrichten sofern es sich um einen Flug in militärischen- oder im Regierungsauftrag handelt.

Teil II – Abstellgebühren

1. **Allgemeines**

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugtransportanhängern auf dem Gelände oder in einer Halle des Flugplatzes haben deren Halter oder Führer einen Mietzins (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Die Abstellgebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start in Bar zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Abstellgebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2. Abstellgebühren

2.1 Motorflugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und UL´s

Abstellgebühren für Luftfahrzeuge	
Abstellgebühren im Freien pro Nacht	Betrag €
Motorsegler und UL´s	4,-
Motorflugzeuge und Drehflügler	
0 – 1000 Kg pro Nacht	4,-
1000 – 2500 Kg pro Nacht	5,-
2500 – 5700 Kg pro Nacht	6,-
Abstellgebühren in einer Halle pro Nacht	Betrag €
Motorsegler und UL´s	9,-
Motorflugzeuge und Drehflügler	
0 – 1000 Kg pro Nacht	9,-
1000 – 2500 Kg pro Nacht	10,-
2500 – 5700 Kg pro Nacht	11,-

2.2 Luftfahrzeugtransportanhänger

Abstellgebühren für Transportanhänger	
Abstellgebühren im freien pro Tag	Betrag €
Segelfluganhänger	1,-
Sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger	1,-
Abstellgebühren in einer Halle pro Tag	Betrag €
Segelfluganhänger	3,-
Sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger	3,-

Teil III – Zusammenfassende Gebührentabellen für den täglichen Gebrauch

Gebührenordnung ab 01.01.2007 in €(inklusive 19% MwSt)

Landegebühren		
Kategorie	mit Lärmschutz nach NfL-II 33/90 €	ohne Lärmschutz €
Motorsegler / UL´s	4,-	6,-
Motorflugzeuge / Drehflügler		
0 – 1000 Kg	6,-	9,-
1000 – 1200 Kg	7,-	10,-
1200 – 1400 Kg	9,-	13,-
1400 – 1800 Kg	11,-	16,-
1800 – 2500 Kg	16,-	24,-
2500 – 3500 Kg	21,-	31,-
3500 – 5700 Kg	23,-	34,-
<i>50% Rabatt auf nachgewiesene Schullandungen</i>		

Früh- Spätabfertigung	
Zuschlag für Früh- und Spätabfertigung pro angefangene ½ Stunde	14,- €

Ausnahmen		
Kategorie	mit Lärmschutz nach NfL-II 33/90 €	ohne Lärmschutz €
Flugzeuge der Westerwaldflug GmbH	4,-	4,-
Flugzeuge der DAS-Flugschule GmbH	4,-	4,-
Springer-Pilatus	11,50	Nicht vorgesehen
Passive LSG-Mitglieder mit eigenem Lfz.	3,-	3,-

Gebührenordnung ab 01.01.2007 in €(inklusive 19% MwSt)

Abstellgebühren für Luftfahrzeuge	
Abstellgebühren im Freien pro Nacht	Betrag €
Motorsegler und UL´s	4,-
Motorflugzeuge und Drehflügler	
0 – 1000 Kg pro Nacht	4,-
1000 – 2500 Kg pro Nacht	5,-
2500 – 5700 Kg pro Nacht	6,-
Abstellgebühren in einer Halle pro Nacht	Betrag €
Motorsegler und UL´s	9,-
Motorflugzeuge und Drehflügler	
0 – 1000 Kg pro Nacht	9,-
1000 – 2500 Kg pro Nacht	10,-
2500 – 5700 Kg pro Nacht	11,-

Abstellgebühren für Transportanhänger	
Abstellgebühren im freien pro Tag	Betrag €
Segelfluganhänger	1,-
Sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger	1,-
Abstellgebühren in einer Halle pro Tag	Betrag €
Segelfluganhänger	3,-
Sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger	3,-

Teil IV – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung vom 15.02.02 außer Kraft.

Breitscheid, den 01.01.2007

Kassel, den

LSG Breitscheid-Haiger e.V.

Regierungspräsidium

T.Röder, 1. Vorsitzender
